

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 293/11 B

L 18 U 217/11 (Bayerisches LSG)
S 12 U 88/09 (SG Bayreuth)

.....;

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2012 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober
2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit nach Nr 4301 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung. Ihr Begehren blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 5.5.2011 und Urteil des Bayerischen LSG vom 26.10.2011*). Gegen letzteres hat die Klägerin persönlich am 27.10.2011 "Rechtsmittel" eingelegt und später (am 23.11.2011) Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen, war abzulehnen, weil die Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO). Es ist nicht ersichtlich, dass einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe: grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), vorliegt. Die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

